

Neunundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 15. März 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

(2) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die

zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des PCR-Testergebnisses, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

3. In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ jeweils durch „3“ ersetzt.

4. § 3b wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
- b) In den Nr. 13 und 14 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ jeweils durch „Satz 3“ ersetzt.
- c) Nr. 16 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und die Angabe „§ 3b Satz 2“ durch „§ 3a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

§ 3 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „den Jahrgangsstufen 1 bis 6“ durch die Wörter „allen Jahrgangsstufen, mit Ausnahme der Abschlussklassen,“ ersetzt.

- b) Nr. 2 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ gestrichen.

2. In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „regelmäßiger“ gestrichen.

Artikel 3

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang

¹⁾ Ändert FFN 91-62

²⁾ Ändert FFN 91-63

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 22. März 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Begründung:Allgemein

Die Verordnung beinhaltet eine Anpassung der Regelungen zur Absonderung aufgrund positiven Testergebnisses sowie eine Ausweitung des Wechselunterrichts in den Schulen auf alle Klassenstufen mit Ausnahme der Abschlussklassen, die sich nach wie vor im Präsenzunterricht befinden.

Zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)**

Mit den Änderungen werden die Rechtswirkungen einer Absonderung aufgrund positiven Testergebnisses klarer gefasst. Dabei wird einerseits zwischen PCR-Tests und andererseits Antigen-Tests (professionell oder zur Eigenanwendung) unterschieden. Im Interesse einer anschließenden Sequenzierung und damit einer Sicherstellung der Einschätzung des aktuellen Infektionsgeschehens auch im Hinblick auf Virusvarianten wird für den Fall eines positiven Antigen-Test die Pflicht zur unverzüglichen Vornahme eines PCR-Tests nunmehr einheitlich angeordnet.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Mit den Änderungen in § 3 wird der Wechselunterricht ab dem 22. März 2021 für alle Klassenstufen mit Ausnahme der Abschlussklassen, in denen weiterhin Präsenzunterricht erteilt wird, ermöglicht.

Artikel 3 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.